

Bekanntmachung

40/824/0-2/1.2.2.2/V

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.06.2019 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie zur Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung
Antragsteller: Herr Roland Haslauer, Edenhub 2, 85298 Scheyern
Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9, 7, 5 UVPG**

Herr Roland Haslauer hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung und zum Regelbetrieb der Biogasanlage auf Flurnummer 985 der Gemarkung Mitterscheyern sowie zur Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung zweier Blockheizkraftwerke (BHKW) mit jeweils einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.358 kW zu den beiden bestehenden BHKW (mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 493 kW), die Errichtung einer ORC-Anlage (zur Gewinnung elektrischer Energie aus Abwärme) mit Trocknung und Trafostation, die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage, die Errichtung einer Trocknung im Bereich der Fahrhilfsilos sowie die Tektur des bestehenden BHKW-Gebäudes.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Standort:

Der Standort der Biogasanlage befindet sich etwa 7 km westlich der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d. Ilm. Auf Flurnummer 985 der Gemarkung Mitterscheyern besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit ca. 1,3 Hektar beanspruchter Fläche. Der Anschluss daran wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Prüfung:

Anlage 3 Nummer 2.3.1-2.3.7

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zufolge keine Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gem. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25 f. BNatSchG), Naturdenkmäler

(gem. § 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen (gem. § 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschützten Biotop (gem. § 30 BNatSchG).

Anlage 3 Nummer 2.3.8

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt liegt das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebiets gem. § 51 WHG und Art. 31, außerhalb eines festgesetzten Quellschutzgebiets gem. Art. 31 BayWG sowie eines Überschwemmungsgebietes gem. § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

Anlage 3 Nummer 2.3.9

Im Umfeld des geplanten Vorhabens werden nach aktuellem Kenntnisstand die geltenden Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

Anlage 3 Nummer 2.3.10

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Anlage 3 Nummer 2.3.11

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ergebnis:

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 19.05.2020
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Neumayer
Sachbearbeiter